



Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/
Die PARTEI

Datum 20.12.2022
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen IA-110/2022
Ihr Schreiben vom 21.11.2022
E-Mail

Ihre Informationsanfrage IA-110/2022 – Hygienerechtliche Vorgaben Essen in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträtinnen und Stadträte,

zu Ihrer Informationsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

1. In wie vielen Chemnitzer Kitas (kommunal und freie Träger) wird das Frühstück und das Vesper durch die Eltern mitgebracht?

Ob und in welchen Kindertageseinrichtungen Eltern ihren Kindern Brotdosen für Frühstück und Vesper mitgeben, ist im Jugendamt nicht bekannt.

2. In einigen Kitas wird die Mitgabe von Frühstück und Vesper seitens der Kitaleitung verboten unter Berufung auf hygienerechtliche Vorgaben. Welche hygienerechtlichen/rechtlichen Vorgaben sind das genau? Was ist in der rechtlichen Betrachtung der Unterschied zwischen Kita einerseits und Frühhort/Hort/Schule andererseits, wo die Mitgabe von Frühstück und Vesper ja der Regelfall ist?

Verbote, dass das Frühstück und/oder Vesper nicht mitgegeben werden darf, sind nicht bekannt.

Eine mögliche Einschränkung könnte sein, dass die Kühlgeräte der Essensversorger/Caterer der Lebensmittelüberwachung unterliegen und diese für die Lagerung selbst mitgebrachter Brotdosen nicht genutzt werden dürfen.

Kindertageseinrichtungen sind Gemeinschaftseinrichtungen und haben einen gesetzlich definierten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag nach Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG). Die Gemeinschaftsverpflegung der Kinder im nicht schulpflichtigen Alter obliegt den konzeptionellen Festlegungen der jeweiligen Kita. In der einrichtungsbezogenen Konzeption ist die gemeinschaftliche Einnahme von Frühstück, Mittagessen und Vesper enthalten.

Für die Verpflegung der Kinder im Grundschulalter ist der Schulträger verantwortlich.

...

3. **Inwieweit darf das Recht auf Betreuung an die Pflicht der Versorgung geknüpft werden?**

4. **Wenn eine Verknüpfung rechtlich möglich ist, wieso liegt dem keine kommunale und länderrechtliche Kostenverteilung für die Essensversorgung nach Paragraph 90 SGB VIII zu Grunde (Kosten der Fürsorge)?**

Eine Verknüpfung des Rechts auf Betreuung an die Pflicht der Versorgung sowie die gesetzliche Verpflichtung, an der Essensversorgung teilzunehmen, gibt es im Freistaat Sachsen nicht.

Freundliche Grüße

Dagmar Ruscheinsky
Bürgermeisterin